

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1898)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Schneider, A. und **Fick, H.** Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgegeben. 2. Auflage der grösseren Ausgabe. Zürich, F. Schulthess.

Von dieser zweiten Auflage liegt nun auch der zweite Band vollendet vor. Er weist, wie wir schon bei dem ersten Bande hervorgehoben haben, eine Herbeiziehung der neueren Präjudizien von prinzipieller Bedeutung auf und erhält dadurch das Werk auf dem Laufenden. Es wird mit diesem vermehrten Inhalt die Gunst, deren es sich in weiten Kreisen erfreut, auch fernerhin bewahren.

Fleiner, Fritz. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen mit der Römischen Kurie im 19. Jahrhundert und Darstellung des geltenden Rechtes. Leipzig, H. Haessel. 1897. 288 S.

Die politischen und kirchlichen Verhältnisse Mitteleuropas erfuhren um die Wende des XVIII. auf das XIX. Jahrhundert eine tiefgreifende Umgestaltung. Einrichtungen, die seit Jahrhunderten bestanden hatten, zerfielen plötzlich, die Bedürfnisse aber, zu deren Befriedigung sie gedient hatten, waren teilweise nach wie vor vorhanden. Die Umgestaltung der Verhältnisse zeigte sich besonders schwierig da, wo politische und kirchliche Mächte ihre keineswegs übereinstimmenden Ansprüche durchzusetzen bestrebt waren. So gieng auch die Zertrümmerung des Bistums Konstanz und die Zerstückelung der Diözese Basel rascher von statten, als die Aufriehung einer neuen bischöflichen Verwaltung in den durch diese Ereignisse betroffenen Gebieten der Schweiz. Zum Teil ist eine definitive Neuorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse bis heute noch nicht erfolgt; da wo sie erfolgt ist, war sie häufig das Resultat mühseliger und langwieriger Unterhandlungen und hielt trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — nicht stand in den kirchenpolitischen Wirren, die auch dem 19. Jahrhundert keineswegs erspart blieben. Ist auch der allgemeine Gang der Unterhandlungen, die zwischen der römischen Kurie und den beteiligten Diözesanständen über die Neugestaltung des Bistums Basel geführt worden sind, ebenso das Resultat dieser Unterhandlungen,

das in den verschiedenen Vereinbarungen der Stände und in einseitigen Erlassen des päpstlichen Stuhles niedergelegt ist, längst bekannt, und sind ferner die bezüglichlichen Fragen wiederholt in einer Reihe von Publikationen, die ein sehr verschiedenartiges Gepräge und einen ungleichen Wert besitzen, erörtert worden, so fehlte es bisher immer noch an einer einlässlichen, auf umfassenden archivalischen Studien beruhenden Darstellung der Entstehung des Bistumsvertrages und der Circumscriptionsbulle für die Diözese Basel. Fleiner hat diese archivalischen Studien unternommen und das Resultat seines Forschens im vorliegenden Bande niedergelegt. Er schildert zunächst die Auflösung der alten Bistumsverfassung in der Schweiz, bespricht sodann die Versuche der Gründung eines Nationalbistums während der Jahre 1815—1818 und zeigt ferner, wie im Jahre 1817 Luzern und Bern sich verständigten zur Bildung des Bistums Basel mit Sitz in Luzern, welches Bistum ausser dem Gebiete der beiden kontrahierenden Stände dasjenige der Stände Basel, Solothurn, Aargau, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hätte umfassen sollen. Die Absendung einer besonderen Gesandtschaft nach Rom, bestehend aus dem Schultheissen Rüttimann und dem Geheimratsschreiber Fischer, war trotz mehrmonatlichen Aufenthaltes daselbst vollständig erfolglos. Dagegen kam im Jahre 1820 auf der Langenthaler Konferenz eine Verständigung zwischen einer Reihe von Ständen zu stande; die Kommissarien der Stände, Schultheiss Amrhyn von Luzern und Staatsrat v. Roll aus Solothurn, traten hierauf in Unterhandlungen mit der apostolischen Nuntiatur in Luzern; die Unterhandlungen zogen sich mehrere Jahre hindurch, und führten schliesslich zur Neukonstituierung des Bistums auf Grund des Langenthaler Gesamtvertrages vom 28. März 1828, der Bulle *Inter praecipua* vom 7. Mai 1828 und des Exhortationsbreve *Quod ad rem sacram* vom 15. September 1828 u. a. m. Die erste Bischofswahl, aus der Anton Salzmann als Bischof hervorgieng, erfolgte den 10. September 1828, nachdem bereits im August 1828 infolge Todes des greisen Fürstbischofs, Franz Xaver's von Neveu, Sedisvakanz eingetreten war. Im Abschnitt „weitere Schicksale des Bistums Basel“ werden kurz einige den Bistumsverband berührende Ereignisse erwähnt, insbesondere aber dargestellt die Konflikte der Staatsbehörden mit Bischof Lachat, sowie die Abwicklung und Erledigung dieses Kulturkampfes, die in Verbindung mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Tessin erfolgt ist und zur Gründung des Doppelbistums Basel-Lugano geführt hat; schliesslich wird darauf hingewiesen, wie auch Bern seinen „Wiedereintritt“ in den Bistumsverband vorbereitet, welcher Kanton seit der staatlichen Deplacierung Lachat's sich bezüglich der Bistumsverhältnisse nicht an die Ver-

träge der zwanziger Jahre gehalten hat, sondern ausschliesslich nach eigenem souveränen Gutdünken entschied.

Der Darstellung des geltenden Rechtes der Bischofswahl in der Diözese Basel schickt Fleiner in zutreffender Weise Mitteilungen über die einzelnen im Laufe des Jahrhunderts stattgefundenen Bischofswahlen voraus; es sind dies die Wahl Anton Salzmann's, die Wahl Carl Arnold's (1854), die Wahl Eugen Lachat's (1863) und die Wahl Leonhard Haas (1888), während im Jahre 1884 Bischof Fiala nicht durch das Domkapitel gewählt, sondern nach vorheriger Verständigung mit den staatlichen Behörden durch den Papst ernannt worden ist. In der Lehre des geltenden Rechts muss der Verfasser m. E. mit Recht Ansichten, die vor vielen Jahren Attenhofer entwickelt hat, zurückweisen (vgl. S. 174, 180); in gefälliger und ansprechender Weise werden sodann die wichtigsten Fragen, wie die der Stellung der Diözesankonferenz, ferner die der Geltendmachung des staatlichen Ausschliessungsrechtes behandelt; hierbei wird auch als unrichtig nachgewiesen die päpstliche Interpretation zur Frage *de modo quo capitulares personas gubernio minus gratas episcopos non eligendas cognoscant*, die der Internuntius Bovieri den 19. Januar 1863 dem Kapitelsvikar von Basel kund gab (vgl. S. 282, Beilage XXVI).

In einem Schlusswort (S. 213—217) giebt Fleiner seiner persönlichen Auffassung über die Stellung des Staats bei Bischofswahlen Ausdruck: Es kann nicht zugegeben werden, dass das Postulat einer Mitwirkung des Staates bei Bischofswahlen zu den Postulaten gehört, die auf Grund von heutzutage überwundenen staatskirchenrechtlichen Systemen gestellt werden. Dem Staate kann es mit Rücksicht auf die Machtstellung des Bischofs in der Diözese nicht gleichgültig sein, wer der Diözese vorsteht; und der Staat muss daher nicht nur bei der Bischofswahl sein Ausschliessungsrecht wahren, sondern auch bei der Ernennung der Domherren, denen die Bischofswahl zusteht, mit aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt vorgehen, insbesondere aber wäre von nöten, im Vergleich zur bisherigen Praxis, eine sorgfältigere und eingehendere Prüfung der vom Domsenat aufgestellten Kandidaten für das Bischofsamt. Dass auf der Diözesankonferenz der Kanton Aargau nicht durch die Regierung, sondern durch ein Organ der römisch-katholischen Landeskirche vertreten wird, bildet eine Schwächung des liberalen Elementes; deshalb ist der Wiedereintritt Berns in die Diözesankonferenz ein Gebot der politischen Klugheit, denn dadurch erhielte das liberale Element auf derselben die Mehrheit, und es stünde der unbeschränkten Zurückweisung ungenehmer Bischofskandidaten kein Hindernis mehr entgegen; dies alles zum Frieden zwischen dem Staate und der katholischen Kirche!

Dieses Schlusswort des Verfassers ist nun allerdings nicht in jeder Beziehung nach meinem Geschmack. Ich stimme mit ihm überein, wenn er im Anschluss an Kahl die Parität, die der Staat gegenüber der reformierten und katholischen Kirche beobachten soll, nicht dahin ausgelegt wissen will, dass eine staatliche Massregel — soll sie im paritätischen Staate gerechtfertigt sein — entweder gegen beide Kirchen zugleich oder gegen keine derselben zu erlassen sei. Es ist ferner anzuerkennen, dass der Verfasser bestrebt ist, ohne Voreingenommenheit sowohl seiner historischen Untersuchung nachzugehen, wie auch seine Folgerungen auf Grund der konstatierten Thatsachen zu ziehen; und dennoch zeigt sich nicht nur in seinem Schlussworte, sondern auch hin und wieder in der Darstellung selbst, dass er die Forderungen und Ansprüche, die der Staat und seine Vertreter gegenüber der Kurie geltend machen, ohne weiteres als zulässig und als gerechtfertigt hält; nur so erklärt es sich, dass er von Siegen der Kirche gegenüber der Staatsgewalt sprechen kann, die jene über diese in den Unterhandlungen über die Bistumserrichtung errungen haben soll. Meines Erachtens ist es Pflicht des Historikers, die Forderungen beider Parteien in Untersuchung zu ziehen und gegenseitig abzuwägen; und hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Staat ebensowenig einen Anspruch darauf hat, die katholische Kirche als Staatsanstalt vollständig in und unter seine Abhängigkeit zu stellen, wie die katholische Kirche einen Anspruch auf völlige Unabhängigkeit und Freiheit vom Staate hat. Unzweifelhaft muss der moderne Staat es ablehnen, das kanonische Recht in seinem Gebiet unbeschränkt gelten zu lassen; ebenso unzweifelhaft darf er nicht ausschliesslich nach seinem Gutdünken die kirchenrechtlichen Normen gestalten. Ferner muss betont werden, dass den Ausbruch von Konflikten zwischen Kirche und Staat keineswegs ausschliesslich und allein höhere und niedere Organe der Kirche verschuldet haben oder in Zukunft verschulden werden, es kann selbst ein Kirchenfürst, an dessen Friedensliebe niemand zweifelt und der den Staatsbehörden stets „genehm“ war, durch die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse in schweren Konflikt mit den Staatsbehörden geraten. Ein Friede eigentümlicher Art ist es aber, der dadurch herbeigeführt werden soll, dass die Leitung der Kirche nur solchen Händen anvertraut wird, die sich gegenüber Wünschen und Begehren staatlicher Organe gleich unterthänigsten Dienern gefügig zeigen!

Ueberblickt man die langen Verhandlungen, die bis zur Neuumschreibung der Basler Diözese geführt worden sind, so kann man keineswegs sagen, dass der Staat leer ausgegangen sei, dass er nur leisten müsse, nichts dagegen empfangen habe. Der Einfluss des Staates auf Domsenat und Bischofswahl ist nicht unbe-

deutend; und wenn nicht alle staatlichen Wünsche erreicht wurden, so hängt dies damit zusammen, dass Manches verlangt wurde, was die Kirche ohne Verlängnung ihres Wesens nicht gewähren konnte; übrigens spielten die Sonderinteressen und Sonderbestrebungen unter den Ständen auch keine kleine Rolle. Ein Vorwurf wird den staatlichen Vertretern bei den Unterhandlungen mit der Kurie nicht erspart bleiben dürfen, ein Vorwurf, der von Fleiner nicht präzis genug formuliert worden ist (vgl. S. 14 f., 35, 65 f.), und das ist der, dass sie in ungenügender Weise die Kirche, ihr Wesen und ihr Recht, kannten!

An dieser Stelle kann ich mich nicht ausführlich aussprechen über den Wert oder Unwert der *persona gubernio non minus grata*, die allein befähigt ist ein höheres Kirchenamt zu bekleiden. Für den Verfasser hätte es, wie mir scheint, einen besonderen Reiz gehabt, diese Frage einlässlicher zu prüfen, muss er ja selbst konstatieren, dass bei der Gründung des Doppelbistums Basel-Lugano das Requisit der *persona grata* für den apostolischen Administrator auf Wunsch der Tessiner Regierung nicht in den Vertrag aufgenommen worden ist. Ob der hiefür von Tessin vorgebrachte Grund (Rücksicht auf Wettbewerben) besonders zutreffend sei, bleibe dahin gestellt (vgl. S. 128); beachtenswert ist aber, wie dieses Requisit unter dem Gesichtspunkte eines Ueberbleibels des Josephinismus betrachtet werden kann. Die Gründung des Doppel-Bistums Basel-Lugano betrachtet Fleiner von einem wesentlich einseitigen Standpunkte aus: er erblickt darin einen glänzenden diplomatischen Sieg der Kurie und zieht die Bundesbehörden eines „irreparabeln kirchenpolitischen Fehlers, dessen Folgen nicht ausbleiben werden.“ Er übersieht auch hier, dass die Kurie nicht das erreicht hat, was sie erstrebte, und dass der Staat alle Veranlassung hatte, Zugeständnisse zu machen. Es ist eines der schönsten Verdienste von Droz und Ruchonnet, dass sie noch zur Zeit der Herrschaft des konservativen Regimentes im Tessin die Herbeiführung definitiv geordneter Diözesanverhältnisse erreicht haben; hierauf war das Augenmerk bei den Unterhandlungen vorerst zu richten. Und dass die Anlehnung des Kantons Tessin an eine andere schweizerische Diözese ihre guten Gründe hat, bleibt selbst dann wahr, wenn diese Anlehnung nur in der Form der Union von selbständig zu verwaltenden Diözesen erfolgt und nicht in der Form der vollständigen Einverleibung der tessinischen Pfarreien in die Diözese Basel unter Leitung eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Generalvikars und Weihbischofs.

Warum — fragen wir endlich erstaunt — sieht sich der Verfasser nicht veranlasst, das Verhalten des Kantons Bern seit

der Konfliktperiode kritisch zu würdigen? Er versäumt nicht, gegen die Kurie den Vorwurf des „Einschmuggelns“ zu erheben, weil sie auf die Beobachtung des sog. irischen Veto dringt (S. 194); gegenüber der unrichtigen päpstlichen Interpretation des Exhortationsbrevé betont er, dass der Papst fortdauernd an das gebunden bleibt, was vertraglich vereinbart worden ist, selbst wenn die Vertragsbestimmungen in der Folge den Leitern päpstlicher Politik nicht angenehm wären (S. 186) u. a. m. Bestehen aber umgekehrt die Vertragspflichten für die Stände nicht? Ich möchte annehmen: nachdem Bischof Lachat in aller Form Rechtens auf seine Diözese Basel verzichtet hatte, lag für keinen Diözesanstand, selbst wenn er Bern heisst, irgend ein Grund vor, an der vertragsgemässen Herstellung der Diözesanverhältnisse nicht teilzunehmen; jeder Diözesanstand ist schliesslich in zweifacher Weise gebunden, einerseits gegenüber den übrigen Ständen, andererseits gegenüber dem Papst. Wenn also Bern seinen Wiedereintritt in die Diözese erklären sollte, so ist dies rechtlich nichts anderes als die Aufhebung der zeitweiligen Unterlassung in der Erfüllung seiner Vertragspflichten, d. h. die Erklärung: von nun an die Bistumsverträge wiederum als verbindliche Verträge anzuerkennen.

Wertvoll sind die S. 219—288 dem Werke beigegebenen Aktenstücke, die sich zum Teil auf die Gründung des Bistums Basel beziehen, zum Teil auf die Diözesankonferenz. v. Salis.

Fritz Fick, Dr. jur. **Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent.** Zürich, Artist. Institut Orell Füssli, 1897. 448 S.

In klassischer Einfachheit definiert das englische Recht den Check wie folgt: A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand. (Bills of exchange Act 1882, Art. 73.) Diese ebenso klare als kurze Begriffsbestimmung hatte dem Redaktor unseres S. O. R. Prof. Dr. H. Fick als Vorbild vorgeschwebt, und da bei uns die Eigentümlichkeiten des englischen Check wie z. B. das Crossing nicht vorkamen und kein Bedürfnis darnach bestund, so schienen — nach meiner Meinung mit Recht — dem Redaktor des Entwurfes die Vorschriften über den gezogenen Wechsel vollständig auszureichen. Allein in der Bundesversammlung, die in dieser Sache weniger das Wesen als den Namen des Gegenstandes erfasste, drang die Meinung durch, dass der Check ein ganz besonderes Gebilde sei, das auch bei uns einer speziellen Fürsorge des Gesetzgebers bedürfe, und so entstand der Titel XXX des S. O. R., ¹⁾ der im fein durchdachten System unseres

¹⁾ Vergleiche Note 1 zu Artikel 830 S. O. R. im Kommentar von Schneider und Fick.

Wechselrechtes, das übrigens dem deutschen nachgebildet ist, sich wie ein fremder Zierrat ausnimmt. Aus diesem Verlaufe der That- sachen sind in der Folge eine Reihe feiner Kontroversen ent- sprungen, indem die Einen, so namentlich Hafner (in der be- kannten Textausgabe des S. O. R. mit Anmerkungen) für den Check eine Anzahl von Eigentümlichkeiten konstatierten, die ihn vor dem gezogenen Wechsel auszeichnen sollen, während die Andern (so der Schreiber dieser Zeilen in seiner Monographie über den Check des S. O. R., Frauenfeld, 1885) nach wie vor den Check des S. O. R. als einen Zwillingbruder des gezogenen, bei Sicht zahl- baren Wechsels ansahen. Wenn man in der That — was ich für allein richtig halte — den bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel dem Check unseres Obligationenrechts gegenüberstellt (nicht etwa den Wechsel im Allgemeinen), dann fallen eine ganze Reihe an- geblicher Unterschiede sofort dahin: Die bei Sicht zahlbare Tratte setzt ebensowohl Deckung beim Bezogenen voraus wie der Check (wobei wir Deckung im Sinne von Art. 831 S. O. R. verstehen, nämlich: „Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aus- steller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.“ Ob dieses Recht durch ausdrück- liche oder stillschweigende Uebereinkunft konstituiert sei oder aus dem Geschäftsverhältnis der Beteiligten sich ergebe, ist gleich- gültig). Die Sichttratte ist ebensowenig acceptabel als der Check, bei beiden haben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Accept keinen Sinn. Dass die Sichttratte innert ganz kurzer Frist zur Zahlung präsentiert werde, das folgt aus ihrer Natur; andererseits darf behauptet werden, dass vielen Kaufleuten die Vorschrift des Artikels 834, wonach der Check innert 5, respektive 8 Tagen zur Zahlung vorgewiesen werden muss, gar nicht bekannt ist. (Dies behauptet z. B. im vorliegenden Buche Dr. Fritz Fick S. 135 und S. 374.) Als Unterschiede bleiben bei dieser Betrach- tungsweise bloss noch 1. die in Artikel 837 für ungedeckte Aus- stellung vorgesehene Strafe von 5⁰/₁₀₀ der angewiesenen Summe zu gunsten des geschädigten Check-Inhabers und 2. der Umstand, dass beim präjudizierten Check die Klage gegen den Aussteller, soweit er bereichert ist, eine wechselrechtliche ist, während beim präjudizierten Wechsel die Bereicherungsklage gegen den Aus- steller eine civilrechtliche ist (Artikel 835 und 750 des S. O. R.). Und auch bei diesen beiden Unterschieden ist zu bemerken, dass sie eigentlich nicht viel zu bedeuten haben. Denn ob nun der Inhaber eines ungedeckten Check von dem wenig gewissenhaften Aussteller noch jenen Zuschlag von 5⁰/₁₀₀ zu fordern berechtigt sei oder nicht, das verbessert oder verschlimmert seine Stellung wenig, da er überhaupt in den meisten Fällen das leere Nachsehen haben

wird. Auch der Regress aus Checks kommt, wie Dr. Fritz Fick (auf S. 135) unwiderleglich nachweist — seine Anfragen erstreckten sich auf 35 Banken der Schweiz — fast gar nicht vor.

Bis hierher nun dürften wohl die Gelehrten so ziemlich einig sein. Auch Dr. Fritz Fick schliesst sich diesem Gedankengang an und bringt ein sehr ansehnliches, wohlgesichtetes, stellenweise fast erdrückendes Beweismaterial herbei, sowohl aus der ziemlich umfangreichen Litteratur als auch in besonders verdienstlicher Weise aus der Bankpraxis, die er in intensiver Bemühung mit der Gewissenhaftigkeit des Statistikers durchforscht hat.

Die Differenzen beginnen erst bei den Details. So z. B. behauptet Hafner (Anmerkung 2 zu Art. 832), der auf eine bestimmte Person gestellte Check, bei dem jede Ordreklausel fehlt, sei als Rektacheck zu behandeln, d. h. als ein Check, dessen Uebertragung durch Indossament keine wechselrechtlichen Wirkungen nach sich zieht. Dieser Meinung haben sich auch Rossel (Zeitschr. d. bernischen Juristenvereins, XX, S. 508) u. a. angeschlossen. In bestimmter Weise dagegen äussert sich Zoller dahin, dass es beim Check in diesem Stück gehalten werden müsse wie beim Wechsel, dass mithin, um einen Rektacheck zu bekommen, ausdrücklich die Worte „nicht an Ordre“ oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt werden müsse, wie dies Artikel 727 S. O. R. für den gezogenen Wechsel verlangt. Dieser letzteren Ansicht schliesst sich auch Dr. Fritz Fick an (S. 230 und folgende). Was hätte es aber auch für einen Sinn, dem Check im Vergleich zum Wechsel erhöhte Cirkulationsfähigkeit zu geben, indem man sogar Ausstellung auf den Inhaber für statthaft erklärt (Art. 832), während man gleichzeitig die Cirkulationsfähigkeit desselben dadurch beschränkt, dass man Checks ohne Ordreklausel, im Gegensatz zu ähnlichen Tratten, als Rektachecks bezeichnet?

Eine ähnliche Kontroverse besteht bezüglich der Notwendigkeit der Protesterhebung mangels Zahlung. Hafner deutet — allerdings sehr vorsichtig bloss in Frageform (Anmerk. 1a zu Art. 835) — an, zur Ausübung des Regresses mangels Zahlung sei beim Check eine formelle Protesterhebung nicht erforderlich und es liege also auch da ein Unterschied im Vergleich zum Wechsel vor. Diese Ansicht teilt auch Rossel (Manuel du droit fédéral des oblig. p. 892.)

Zoller dagegen, und nun auch Dr. Fritz Fick, behaupten bestimmt das Gegenteil. Beim Check und beim Wechsel sei das Prozessverfahren dasselbe, und wenn bei diesem der Regress mangels Zahlung an eine so formelle Beweisurkunde geknüpft sei, so sei nicht einzusehen, weshalb bei jenem, der ja auch der formellen Wechselstrenge unterliegt, von dem Protest sollte abgesehen wer-

den können. Thatsächlich gebe das Gesetz nirgends einen Anlass, den Protest beim Check als entbehrlich zu betrachten.

Auf eine ganze Reihe anderer interessanter Streitfragen kann hier nicht eingetreten werden. Dr. Fick behandelt dieselben mit ungewöhnlicher Gründlichkeit und gewissenhafter Beziehung der gesamten Litteratur. Sein Buch, das auch die deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse, namentlich aber auch das englische Gesetz und die Praxis in den Vereinigten Staaten berücksichtigt, hat wegen der erschöpfenden Behandlung des Titels XXX des S. O. R. für uns ein besonderes Interesse. Dr. Fick gelangt aus praktischen und theoretischen Gründen zu dem Schlusse, die schweizerische Checkgesetzgebung sei überflüssig und der Titel XXX des S. O. R. sollte abgeschafft werden.

Was die Bankpraxis, das Clearingsystem (auch die schweizerischen Verrechnungsstellen) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Check anbelangt, so darf Ficks Buch als einer der zuverlässigsten Führer bezeichnet werden. Besonders gut ist ihm die Klarlegung des keineswegs auf den ersten Blick verständlichen Clearingverkehrs gelungen. Dass der Autor in seinen wechselrechtlichen Erörterungen mit seinem verstorbenen Vater übereinstimmt, ist um so erfreulicher, als jede Suggestion vollständig ausgeschlossen ist.

Basel.

Dr. jur. Otto Zoller.

Kaufmann C., Dr. med., Privatdozent der Chirurgie an der Universität Zürich. **Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung in Unfallversicherungs- und Haftpflichtsachen.** Zweite neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Stuttgart 1897. XVII und 467 S.

Das vorliegende Werk, das innerhalb 5 Jahren eine zweite Auflage erlebt hat, ist von mir in dieser Zeitschrift Bd XII S. 330 und 331 einer kurzen Besprechung unterzogen worden. Das Lob, das ich ihm damals spendete, verdient die neue Auflage in erhöhtem Grade. Der Verfasser hat die ganze Arbeit auf einen erheblich breiteren Boden gestellt, da die Judikatur einen grossen Umfang angenommen hat. Die Einteilung des Stoffes ist in der Hauptsache die gleiche geblieben. Der erste Teil (bis S. 192) behandelt auch jetzt wieder die allgemeinen Gesichtspunkte, und zwar wird eine ganz kurze Uebersicht gegeben über die Unfallversicherungsgesetze beziehungsweise die Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland, Oesterreich, Norwegen und in der Schweiz. Sodann wird der Begriff des Unfalls erörtert und zwar speziell in seiner Abgrenzung von der Krankheit, ferner das Heilverfahren und die

Begutachtung dargestellt. Dabei werden auch die Erörterungen über die Verjährung vorgeführt. In einem zweiten Teile gelangen die Unfallverletzungen in ihrer medizinisch-juristischen Bedeutung zur Einzelbehandlung. Hier werden nach einer Einteilung, die in den medizinischen Handbüchern üblich ist, die Organe der menschlichen Natur vorgenommen und darnach die Verletzungen speziell behandelt. In elf Abteilungen werden die Verletzungen des Kopfes, des Gesichts, der Augen, der Ohren, des Halses, der Brust u. s. w. vorgeführt. Bei jeder einzelnen Abteilung findet sich die Angabe der Spruchpraxis aus den drei Staaten (Deutschland, Oesterreich und Schweiz). Es ist hier mit grosser Liebe und Umsicht ein unendlich weitschichtiges Material verarbeitet worden, — man kann sagen: wir stehen hier vor einer geschickten, praktisch und übersichtlich zusammengestellten Tabelle moderner Taxationen von Unfällen und Verletzungen. Aber diese Tabellen sind keine blossen Zahlen- oder Prozentgruppierungen, sondern an sie reihen sich theoretische (medizinische und juristische) Betrachtungen, denen ein grosser Wert beizulegen ist, zumal sie auf einer umfassenden Beherrschung des Stoffes und auf einer reichen Erfahrung beruhen. Auch die vereinzelt eingestreuten kritisierenden Bemerkungen (z. B. über die verschiedenen Verjährungen S. 122) verdienen volle Beachtung.

Die zweite Auflage enthält ein genaues Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Register. Das Buch wird in der neuen Gestalt zweifellos treffliche Dienste leisten, und es darf wohl gesagt werden, dass es für Aerzte, Versicherungsbeamte und speziell auch für Juristen geradezu unentbehrlich ist.

Zürich.

Prof. Meili.

Bridel, L. Mélanges féministes. Questions de droit et de sociologie. Paris, V. Giard et E Brière. 1897.

Der Verfasser ist der bekannte Verfechter der Frauenrechte und er vertritt auch in diesem Büchlein mit Geschick und mit Wärme seine Ideen bezüglich Gleichstellung von Mann und Weib in Verfügung über den Arbeitslohn, Zeugnisablegen und Vormundschaft, fleischliche Vergehen. Sehr Vieles, was er sagt, namentlich was er ausführt über die Notwendigkeit einer *égalité dans la loi morale et dans la loi sociale en ce qui concerne les rapports intersexuels*, über den cynisme monstrueux des Verbotes der recherche de la paternité, über die Prostitution u. a., hat unsere volle Sympathie; in manchem folgen wir ihm nicht und teilen z. B. seine Begeisterung für das Genfer Gesetz vom 7. November 1894 nicht, das der Ehefrau die freie Verfügung über ihren Arbeitslohn zuerkennt, weil dergleichen gesetzliche Vorschriften gar zu leicht

erst recht Hader und Streit in der Ehe zu erzeugen geeignet sind. Aber wir möchten jedermann ermuntern, das Büchlein zu lesen, es steckt voll schöner und nobler Gedanken.

Huber, Max. **Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt.** (Heft 54 der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke.) Breslau, M. und H. Marcus, 1897.

Diese Abhandlung, aus einer Seminararbeit hervorgegangen, eröffnet, wie dies bei solchen Arbeiten auch kaum zu verlangen ist, keine neuen Gesichtspunkte und gewinnt dem Gegenstande weder in historischer noch in dogmatischer Hinsicht neue Seiten ab. Ihr Wert liegt in der fleissigen Sammlung und Zusammenstellung der in den schweizerischen Rechtsquellen zerstreuten Zeugnisse über das Institut der Gemeinderschaft, und das Büchlein wird in dieser Beziehung seine Dienste leisten.

v. Martitz, F. **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechtes der Gegenwart.** Zweite Abteilung. Leipzig, H. Hässel. 1897.

Der erste Band dieses grossen Werkes ist schon 1888 erschienen. In diesem zweiten Bande ist, worauf wir die schweizerischen Politiker und Juristen besonders aufmerksam machen möchten, auf S. 500—538 eine höchst bemerkens- und berücksichtigungswerte Darstellung und Kritik des schweizerischen Auslieferungsgesetzes und der ihm vorangegangenen Verhandlungen bezüglich des Problems der Ausscheidung der politischen Verbrechen und namentlich der Attentate auf gekrönte Häupter aus der Zahl der Verbrechen, wegen deren Auslieferung stattfinden soll. Jedermann wird diese mit logischer Schärfe geschriebene Darstellung nicht nur mit Interesse, sondern mit Gewinn lesen.

Schollenberger, J. **Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone.** II. Band: Das Verwaltungsrecht (Innere Verwaltung). Zürich, Albert Müllers Verlag 1898.

Der Verfasser hat sich als Ziel vorgesetzt, in der Form des Grundrisses eine umfassende Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizerkantone zu geben. In dem vorliegenden Buche, das den zweiten Band der ganzen Sammlung bilden soll, beginnt er mit der Behandlung der „inneren Verwaltung.“ Wir erhalten ausführliche Aufschlüsse über die Bestimmungen, die in den verschiedenen Kantonen gelten über Bürgerrecht und Niederlassung, Armenrecht, Gesundheits- und Baupolizei, Schule und Kirche, Handel und Verkehr u. s. w. Das Material haben die kantonalen Gesetzessammlungen geliefert; überall wird auf sie unter Anführung von Band- und Seitenzahl Bezug genommen, und wo das Bundes-

recht eingreift, erfährt auch dieses Berücksichtigung. Wer es unternimmt, in eine solche Wirrnis System und Ordnung zu bringen, der hat sich ohne weiteres das Zeugnis eines ausserordentlichen Fleisses erworben. Ueber die unmittelbare Brauchbarkeit des Buches vermag einzig die Bewährung in der Praxis zu entscheiden. An dieser Stelle seien nur zwei Bedenken allgemeiner Natur ausgesprochen.

Das eine betrifft die sprachliche Fassung. Gewiss hat der Verfasser wohl daran gethan, die Form des Grundrisses zu wählen, aber diese verlangt eine knappe und juristisch präzise Formulierung der leitenden Prinzipien. Statt dessen giebt der Verfasser in sehr vielen Partien einfach verstümmelte Sätze, die selbst wieder der Interpretation bedürfen und deshalb die Benutzung erschweren. Das andere Bedenken aber richtet sich gegen des Verfassers Geringschätzung der Litteraturnachweise. Die Parade mit Litteraturangaben erscheine als Verdienst des ersten besten Katalogs, deshalb werde in dem Buche im Allgemeinen Umgang davon genommen, meint der Verfasser (p. VII). Wir teilen diese Ansicht nicht. Einmal besitzen wir den Katalog noch nicht, auf den uns der Verfasser verweist; dann aber erscheint namentlich in einem Grundrisse die Anführung von Litteratur, die uns über das Einzelne spezieller informiert, unerlässlich. Was in der Schweiz an Einzel Forschungen, in selbständigen Publikationen und in allen möglichen Zeitschriften, Festgaben, Neujahrsblättern, Jahrbüchern u. s. f. zerstreut vorhanden ist, das bildet keine „quantité négligeable,“ und Sache des Verfassers wäre es gewesen, das Bedeutsame daraus hervorzuziehen und darauf aufmerksam zu machen. Dass der Verfasser diese Vorarbeiten nicht benutzt und citiert hat, das ist ein entschiedener Mangel seines Buches.

Basel.

F. Fleiner.

Jucker, H. Das Notariatswesen des Kantons Zürich. Seine historische Entwicklung und Ausbildung. Zürich, F. Schulthess, 1898.

Nach dem Titel erwartet man offen gestanden etwas mehr als das Schriftchen enthält: Die darin gegebene historische Entwicklung und Ausbildung beschränkt sich auf das Aeusserlichste und Allgemeinste und läuft in eine Beschreibung der Notariatskreise aus. Inwieweit es für die vielfach gewünschte Reorganisation des Notariats im Kanton Zürich verwertbares Material bietet, entzieht sich unserer Beurteilung.
